



Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 8. April 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2378.2 - 14654 an der Sitzung vom 8. April 2015 beraten. Bildungsdirektor Stephan Schleiss vertrat die Position des Regierungsrates. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Zusätzliche Informationen
3. Eintreten und Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

An der Sitzung vom 2. April 2015 hat der Kantonsrat die Revision des Schulgesetzes (Vorlage Nr. 2377.2 - 14650) in der 2. Lesung beschlossen. Dort wurden materiell nur Änderungen vorgenommen, die geringe Kostenfolgen hatten. Die vorliegende Anpassung des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage Nr. 2378.2 - 14654) hat hingegen markante finanzielle Auswirkungen, die Kanton und Gemeinden je rund hälftig zu tragen hätten. Der Bildungsdirektor erläutert in einem einführenden Votum die Vorlage und erwähnt, dass der Regierungsrat diese beiden Gesetzesanpassungen bewusst getrennt behandeln wollte.

2. Zusätzliche Informationen

Die Stawiko-Mitglieder stellten dem Bildungsdirektor verschiedene Verständnisfragen und erkundigen sich insbesondere, wieso für die Primarschulstufe und die Kindergartenstufe zwei unterschiedliche Modelle gewählt wurden und was die Unterschiede in der aktuellen Entlohnung und der geplanten Entlastung bei den beiden Stufen sind. Nachfolgend werden die Fakten zur Vorlage 2378.2 - 14654 aufgrund des Berichts des Regierungsrats, des Berichts der Bildungskommission, der Ausführungen des Bildungsdirektors sowie von zusätzlichen, nach der Sitzung von der Bildungsdirektion gelieferten Informationen zusammengefasst.

2.1. Arbeitszeit der Lehrpersonen

Die SOLL-Arbeitszeit der Lehrpersonen beträgt auf Primarschulstufe netto 1932 Stunden im Jahr. Die obligatorischen Unterrichtslektionen inklusive Vor- und Nachbearbeitung (sog. Unterrichtsverpflichtung) bilden das Arbeitsfeld «Unterricht und Klasse», das rund 84 % der Arbeitszeit der Lehrpersonen ausmacht. Die übrige Arbeitszeit verteilt sich auf die Arbeitsfelder «Schülerinnen, Schüler und Schulpartner», «Schule» und «Lehrpersonen» gemäss nachfolgender Tabelle.

Arbeitsfelder	Anteil
Unterricht und Klasse	84 %
Schülerinnen, Schüler und Schulpartner	7 %
Schule	4 %
Lehrpersonen, individuelle Weiterbildung	5 %
Total	100 %

Tabelle Zeitliche Gliederung der Gesamtarbeitszeit aus «Orientierungshilfe Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell», DBK 2009, S. 14. (Hinweis: Im Bericht der Bildungskommission ist die zeitliche Gliederung vereinfacht dargestellt.)

Die SOLL-Arbeitszeit von 1 932 Stunden (netto) entspricht der netto SOLL-Arbeitszeit des Verwaltungspersonals, wie nachfolgend für eine Lehrperson der Primarschulstufe dargestellt wird. Die Werte sind im Unterschied zum Bericht der Bildungskommission nicht gerundet.

Verwaltungspersonal	Zeit	Lehrpersonen	Zeit
Jahresarbeitszeit (brutto) 52 Wochen à 42 h	2184 h	Jahresarbeitszeit (brutto) 52 Wochen à 42 h	2184 h
minus 4 Wochen Ferien à 42 h	- 168 h	minus 4 Wochen Ferien à 42 h	- 168 h
48 Arbeitswochen à 42 h	2016 h	48 Arbeitswochen à 42 h aufgeteilt in:	2016 h
gemäss Pflichtenheft		38 Schulwochen à 45.9 h ⁶ für Arbeiten, die während der 38 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht, Beratung und Begleitung der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben 1744 h ≈ 41.5 Wochen à 42 h Somit: 3.5 Wochen Kompensation der in der Schulzeit geleisteten Mehrstunden in der unterrichtsfreien Zeit (38 mal 3.9 h = 148.2 h [≈ 3.5 W])	1744 h
		1 Sportwoche à 42 h	42 h
		5.5 Wochen à 42 h in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung der Schule	230 h
abzügl. 10 Feiertage à 8.4 h	- 84 h	abzügl. 10 Feiertage à 8.4 h	- 84 h
Jahresarbeitszeit (netto)	1932 h ⁷	Jahresarbeitszeit (netto)	1932 h

Tabelle Jahresarbeitszeit aus «Orientierungshilfe Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell», DBK 2009, S. 7

Der Regierungsrat schlägt in Vorlage Nr. 2378.2 - 14654 vor, die Lehrpersonen zu entlasten, weil der Aufwand für die übrigen Aufgaben nebst dem eigentlichen Unterrichten in den letzten Jahren stark gestiegen sei. Der Regierungsrat führt dabei den gestiegenen Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Eltern, zusätzlicher Koordinationsaufwand aufgrund der Integrativen Schulung sowie die Einführung einer Fremdsprache auf der Primarschulstufe an.

2.2. Reduktion der IST-Arbeitszeit der Lehrpersonen der Primarstufe (§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. b)
Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Lehrpersonen auf Primarschulstufe heute Überzeit leisten müssen, um diesen Zusatzaufwand bei gleichbleibender Anzahl Unterrichtslektionen bewältigen zu können. Eine Zeiterfassung besteht bei den Lehrpersonen nicht. Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung sei, dass die Lehrpersonen auf den Primarschulstufe weniger bzw. keine Überzeit leisten müssen und somit ihre Arbeitszeit wieder den 1932 Stunden für ein 100 %-Pensum entspreche. Somit beabsichtigt der Regierungsrat eine Reduktion der heutigen IST-Arbeitszeit der Primarschullehrpersonen zurück auf die SOLL-Arbeitszeit.

Der Regierungsrat beantragt eine Entlastung im Umfang von einer Unterrichtslektion für alle Lehrpersonen der Primarschulstufe. Weil die Vor- und Nachbereitung dieser Unterrichtslektionen ebenfalls wegfallen, entspricht die totale Entlastung rund 50 Stunden oder 2,58 % der SOLL-Arbeitszeit von 1932 Stunden. Der Regierungsrat nimmt entsprechend an, dass die Primarschullehrpersonen heute rund 50 Stunden oder 2.58 % Überzeit pro Jahr Überzeit leisten.

2.3. Entlastung für Klassenlehrpersonen auf Primarstufe und Sekundarstufe I (§ 6^{ter} Abs. 4 Bst. a)

Aus den gleichen Gründen beantragt der Regierungsrat für Lehrpersonen mit Klassenlehrfunktion eine Entlastung im Umfang von einer Unterrichtslektion auf der Primarschulstufe sowie auf der Sekundarschulstufe I. Weil die Vor- und Nachbereitung dieser Unterrichtslektionen ebenfalls wegfallen, entspricht die totale Entlastung etwa 2,58 % der SOLL-Arbeitszeit von 1932 Stunden. Der Regierungsrat beantragt damit für eine Klassenlehrperson auf Primarschulstufe eine Entlastung von 2 Lektionen gegenüber der heutigen Situation (1 für die Klassenlehrfunktion, 1 generell), was 100 Stunden oder 5,17 % der SOLL-Arbeitszeit von 1932 Stunden entspricht. Da gemäss Aussage des Regierungsrats die SOLL-Arbeitszeit aber nicht ändere und nur die IST-Arbeitszeit vom Arbeitsfeld «Unterricht und Klasse» auf die übrigen drei Arbeitsfelder umgelagert werden, impliziert der Antrag des Regierungsrates, dass die Klassenlehrpersonen auf Primarschulstufe aktuell 100 Stunden Überzeit pro Jahr leisten.

2.4. Erhöhung Unterrichtszeit bzw. Funktionszulage für Klassenlehrpersonen der Kindergartenstufe (§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. a kombiniert mit § 17 Abs. 1 Bst. c)

Auf der Kindergartenstufe beantragt der Regierungsrat im Gegensatz zur Primarschulstufe keine zeitliche Entlastung. Dies impliziert, dass der Regierungsrat der Meinung ist, dass die Lehrpersonen der Kindergartenstufe für den zusätzlichen Aufwand für die Aufgaben nebst dem eigentlichen Unterrichten (Elterngespräche etc.) keine Überzeit leisten im Unterschied zu den Lehrpersonen der Primarschulstufe. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die grösste Mehrbelastung aufgrund der erwähnten Entwicklungen auf der Primarschulstufe entstanden ist, weil die Integrationsverstärkung vor allem auf dieser Stufe stattgefunden hat. Dies rechtfertigt auch eine Differenzierung bei der Ausgestaltung der Entlastung. Zudem verweist er in seinem Bericht auf die anderen Kantone: «Da die Unterrichtsverpflichtung im Kanton Zug auf der Kindergartenstufe im Vergleich zu vier Zentralschweizer Kantonen und den Kantonen Zürich und Aargau tiefer ist, kann auf eine Reduktion verzichtet werden» (Seite 9).

Das ursprüngliche Vorhaben der Regierung, nur auf der Primarschulstufe eine Entlastung vorzusehen, stiess jedoch auf Widerstand seitens der Kindergartenlehrpersonen, die sich ungleich behandelt fühlten. Die Regierung beantragt in Vorlage 2378.2 -14654 daher eine Erhöhung der Anzahl obligatorischer Unterrichtslektionen (Unterrichtsverpflichtung) mit der Absicht, die Kindergartenlehrpersonen mit Klassenlehrfunktion zu entschädigen. Aktuell müssen Kindergartenlehrpersonen 27,33 Lektionen pro Monat leisten für ein 100 %-Pensum. Neu wird das Pensum für alle Kindergartenlehrpersonen auf 28 Lektionen pro Monat erhöht. Das Gehalt der Kindergartenlehrpersonen bemisst sich analog zur Primarschulstufe an den obligatorischen Unterrichtslektionen (Unterrichtsverpflichtung). Statt jedoch die Lohnklassen entsprechend anzupassen, soll eine Funktionszulage von 2,4 % auf das Jahressalär für Kindergartenlehrpersonen mit Klassenlehrfunktion ausgerichtet werden. Die SOLL-Arbeitszeit erhöht sich um 2/3 Lektionen von 1710 auf 1729 Stunden pro Jahr. Dies kann zu einer Schlechterstellung von Kindergartenlehrpersonen ohne Klassenlehrfunktion führen.

Kindergartenlehrpersonen mit Teilpensum je nach Gemeinde benachteiligt

Die Ausrichtung der Sonderzulage ist Sache der Gemeinden. Wenn sich mehrere Lehrpersonen ein Pensum teilen, stellt sich den Gemeinden die Frage, wie sie die Funktionszulage ver-

teilen. Lehrpersonen im Kindergarten, die keine Klassenlehrfunktion haben, werden im Vergleich zu heute schlechter gestellt, weil das SOLL-Pensum für ein 100 %-Pensum von 27,33 Lektionen auf 28 Lektionen erhöht wird. Das bisherige Pensum (und entsprechend das Salär) der betroffenen Personen wird dadurch faktisch gekürzt. Alternativ könnten die Gemeinden die Funktionszulage auf mehrere Lehrpersonen im Teilpensum anteilmässig aufteilen.

Die Regierung geht davon aus, dass eine Lehrperson als Klassenlehrperson bezeichnet wird, welche dann die Sonderzulage erhält. Dies ist analog zu der Regelung auf den anderen Schulstufen (eine Klassenlehrperson pro Klasse). Die Anpassung der Normpauschale geht ebenfalls von diesem Grundsatz aus. Wenn eine Gemeinde mehrere Sonderzulagen pro Klasse ausbezahlt, dann werden diese weiteren Zulagen nicht durch die Normpauschale subventioniert. Diese Präzisierung ist nötig, um die Darstellung der Regierung auf Seite 10 ihres Berichts richtig zu interpretieren. Sie wurde von der Bildungsdirektion auf Anfrage der Stawiko im Nachgang zu Sitzung noch nachgeliefert.

2.5. Lohnunterschied für 100 %-Pensum von Lehrpersonen der Kindergarten- bzw. der Primarschulstufe aufgrund unterschiedlicher Unterrichtsverpflichtung

Da die Lehrpersonen der Kindergartenstufe und die Lehrpersonen der ersten und zweiten Primarschulstufe eine gleichwertige Ausbildung nachweisen müssen, haben die Kindergartenlehrpersonen im Kanton Aargau im Jahr 2006 beim Bundesgericht eingefordert, dass sie auch den gleichen Lohn wie die Primarlehrpersonen erhalten. Im Kanton Zug wurde keine Klage oder Beschwerde eingereicht. Im Rahmen der Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 1. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1528.1 - 12363) wurde die Gleichbehandlung der Funktionen Kindergarten- und Primarlehrfunktion wegen der grundsätzlich gleichen Ausbildung anerkannt und nachvollzogen. Die Gleichbehandlung wird beim Lohn pro Lektion in etwa erreicht (3660 Franken auf der Kindergartenstufe vs. 3709 Franken auf der Primarschulstufe im 11. Berufsjahr, d.h. 1400 Franken Differenz pro Jahr bei 28 Lektionen im Monat).

Die Lehrpersonen der Kindergartenstufe erhalten jedoch für ein 100 %-Pensum weniger Lohn als die Primarlehrpersonen, weil sie weniger Lektionen unterrichten (müssen und können) als die Primarlehrpersonen. Die Differenz ist historisch durch den Umstand erklärbar, dass die Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe weniger Unterrichtsverpflichtung haben als die Primarschülerinnen und -schüler. Daraus haben sich mit der Zeit die unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen entwickelt. Ein «Kindergarten-100 %-Pensum» entspricht daher einem 88,5 %-Pensum einer Primarschullehrperson. Dies spiegelt sich in der Einstufung in die Lohnklassen. Gemäss dem Lehrpersonalgesetz sind die Primarlehrpersonen daher in den Lohnklassen 12 bis 15 (§ 6 Abs. 2, Primarstufe, a) und die Lehrpersonen der Kindergartenstufe in den Lohnklassen 10 bis 13 (§ 6 Abs. 2, Vorschulstufe, a) eingereiht. Aufgrund unterschiedlicher Einreihung und der unterschiedlichen Menge an Unterrichtsverpflichtung ergibt sich beim Lohn pro Wochenlektion eine gewisse Differenz (die oben erwähnten 1400 Franken pro Jahr im 11. Berufsjahr).

Während aufgrund der geringeren Unterrichtsverpflichtung die Lehrpersonen der Kindergartenstufe nicht die Möglichkeit haben, das Jahressalär einer Primarschullehrperson zu erreichen, ist die Gleichbehandlung der beiden Funktionen insofern gewährleistet, als dass beide den (in etwa) gleichen Lohn pro Lektion erhalten.

2.6. Unterschiedliche Höhe der Entlastung für die Klassenlehrfunktion auf Primar/Sek I- und Kindergartenstufe

Der Regierungsrat beantragt eine Entlastung der Primar- und Sekundarstufe-I-Lehrpersonen, jedoch nicht der Kindergartenlehrpersonen. Die Entlastung auf Primarstufe und Sekundarstufe I sei aufgrund der gestiegenen Aufgaben, im Besonderen für die Absprachen in der Zusammenarbeit mit den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie den Logopädie- und Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten sowie für das Übertrittsverfahren II (Klassen-

lehrpersonen Sekundarstufe I), notwendig (Seite 10). Ein Mitglied der Stawiko wies darauf hin, dass die Lehrpersonen der Kindergartenstufe bereits heute Übertrittsgespräche führen, für die ihnen keine Entlastung gewährt wird. Zudem haben sie ebenfalls einen steigenden Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Eltern zu bewältigen. Eine zu starke Differenzierung zwischen Kindergarten- und Primarschulstufe läuft daher Gefahr, den Unmut der Kindergartenlehrpersonen hervor zu rufen. Die Lehrpersonen der 6. Klasse der Primarschulstufe werden nach aktueller Regelung beispielsweise für die Übertrittsgespräche mit einer Lektion entlastet und erhalten ab 55-Jahren eine Altersentlastung von zwei Lektionen. Eine 55-jährige Klassenlehrperson der Primarschulstufe wird, inklusive der neu beantragten Entlastung von 2 Lektionen, total um 5 Lektionen pro Woche entlastet (2 Lektionen Altersentlastung, 1 Lektion Entlastung wegen dem Übertrittsverfahren, 1 Lektionen Entlastung generell und 1 Lektionen Entlastung wegen Klassenlehrfunktion). Dies entspricht gemäss Aussage des Bildungsdirektors rund 13% ihrer SOLL-Jahresarbeitszeit.

2.7. Gleichbehandlung von Lehrpersonen für Hauswirtschaft und ordentlichen Lehrpersonen auf der Primarschulstufe (§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. c)

Die Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft haben heute bei gleichem Lohn Lohnklassen 12 - 15) ein um eine Lektion reduziertes Pflichtpensum im Vergleich zu den Primarschullehrpersonen. Daher besteht im Gesetz in § 6^{ter} Abs. 2 Bst. c) eine eigene Bestimmung für die obligatorische Unterrichtszeit der Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft, in der das gegenwärtige Pflichtpensum von 29 Lektionen fest gelegt ist. Der Bildungsdirektor erklärte, es sei historisch betrachtet so gewesen, dass den Lehrpersonen für textiles Werken und Hauswirtschaft ein höherer Vorbereitungsaufwand (wie Bereitstellung von Nähmaschinen, Einkauf verschiedener Textilien) zugestanden worden sei. Die Stawiko hat nachgefragt, was die Begründung für den Antrag in der Bildungskommission auf Seite 8 des Berichts der Bildungskommission gewesen war: «§ 6^{ter} Abs. 2 Bst. c) sei nicht aufzuheben und stattdessen die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen für Textiles Werken bei 29 Lektionen festzuschreiben». Der Bildungsdirektor führte aus, dass die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für die Primarlehrpersonen von aktuell 30 auf neu 29 Lektionen eine spezielle Erwähnung der Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft daher überflüssig macht (bis anhin unter § 6^{ter} Abs. 2 Bst. c). Die Regierung beantragt daher, diesen Paragraphen aufzuheben. In der Kommission wurde argumentiert, dass die Belastungssituation und der Administrationsaufwand insbesondere für die Lehrpersonen der Primarstufe zugenommen hätten und es daher nicht einsichtig sei, wieso diese bloss 29 Lektionen zu leisten hätten, während die Kommission soeben beschloss, die Primarlehrpersonen auf 30 Lektionen zu verpflichten. Der Antrag eines Mitglieds der Bildungskommission geschah wohl aus der Befürchtung, dass bei einer Aufhebung des Paragraphen § 6^{ter} Abs. 2 Bst. c und bei einer gleichzeitigen Ablehnung einer Senkung der Unterrichtsverpflichtung für die Primarlehrpersonen die Situation entstanden wäre, dass die Lehrpersonen für Textiles Werken und Hauswirtschaft plötzlich neu auch 30 Lektionen hätten unterrichten müssen. Genaueres lässt sich aber mangels schriftlicher Dokumentation im Nachhinein nicht mehr dazu aussagen.

2.8. Attraktivität als Arbeitgeber für Lehrpersonen sicherstellen

Der Regierungsrat beabsichtigt mit den beantragten Massnahmen die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber für Lehrpersonen zu fördern, denn im Umfeld des Kantons Zug haben mehrere Kantone ebenfalls die Mindestanzahl Lektionen reduziert (OW, AG, bzw. ZH, LU, SZ und AG für Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion). Der Bildungsdirektor erklärt dazu, dass es drei wesentliche Schrauben gebe, über die man die Attraktivität als Arbeitgeber für Lehrpersonen beeinflussen kann:

1. Die Anzahl Unterrichtslektionen, die die Kinder besuchen
2. Die Anzahl Kinder in der Klasse

3. Die Anstellungsbedingungen (Lohn, Unterrichtsverpflichtung)

Bei der dritten Schraube will der Regierungsrat nun mit anderen Kantonen gleichziehen, um nicht ins Hintertreffen zu gelangen. Bei den anderen beiden Schrauben ist der Kanton Zug bereits vorne mit dabei: Nur der Kanton Zürich zahlt besser als der Kanton Zug, insbesondere beim Einstiegslohn, jedoch sitzen durchschnittlich 20.8 Kinder in einer Klasse (Schuljahr 2011/12; Maximum bei 25 Kindern). In Zug ist das Maximum auf 26 begrenzt und der Durchschnitt liegt bei 18 Kindern (ebenfalls Schuljahr 2011/12). Die Richtzahl beträgt gemäss Vorlage Nr. 2377 neu 18 Kinder für alle Stufen mit Ausnahme der Basisstufe (neu 22 Kinder).

2.9. Kosten von total 2 607 000 Franken

Die von der Regierung beantragten Anpassungen des Lehrpersonalgesetzes führen für den Kanton zu Mehrkosten von 2 607 000 Franken, weil die gekürzte Mindestanzahl an Unterrichtslektionen pro 100%-Pensum bei gleichbleibender Anzahl Unterrichtslektionen für die Kinder zu einem grösseren Personalbedarf führt (vgl. Seite 17 im Bericht des Regierungsrates).

In der Finanztabelle auf Seite 18 des Berichts des Regierungsrates sind Mehrkosten in der Höhe von 2 932 000 Franken ausgewiesen. Dieser Betrag enthält zusätzlich einen Betrag von 325 000 Franken für die Erhöhung des Stellenpools für Schulleitungen. Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der Anpassung des Lehrpersonalgesetzes den Schulleitungspool um 10 % zu erhöhen – einen Entscheid, den er in eigener Kompetenz fällen und über die Normpauschale umsetzen kann. Der zur Finanztabelle einleitende Satz, wonach die ausgewiesenen Kosten die Kosten für eine allfällige Erhöhung des Schulleitungspools in der Aufstellung nicht enthalten seien, ist falsch.

Die Kosten der Entlastung der Lehrpersonen haben im Grundsatz je zur Hälfte der Kanton und die Gemeinden zu tragen. Da die Kostenbeteiligung des Kantons über die Normpauschale erfolgt und der Kanton auch für jedes Zuger Schulkind in Privatschulen die Normpauschale entrichtet, entstehen durch die Erhöhung der Normpauschale beim Kanton Mehrkosten, an denen die Gemeinden nicht beteiligt sind. Die Kosten für den Kanton sind auf Seite 17 des Berichts des Regierungsrates ausgewiesen.

Die konkreten Kostenfolgen für jede Gemeinde sind ebenfalls auf Seite 17 des Berichts des Regierungsrates dargestellt. Zur Veranschaulichung belaufen sich die Mehrkosten im Durchschnitt auf in etwa 1 Steuerprozent (Gemeinde Hünenberg). Bei grösseren Gemeinden sind es tendenziell etwas weniger, bei kleineren Gemeinden tendenziell etwas mehr. Es ist jedoch seitens der Gemeinden keine Aussage bekannt, dass die Mehraufwände via Erhöhung der Steuerfüsse finanziert werden soll.

2.10. Haltung der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen gemäss dem Ergebnis der Vernehmlassung den Antrag der Regierung mehrheitlich. Die Entlastung auf Kindergartenstufe wird von allen Gemeinden gut geheissen. Risch, Baar und Unterägeri sind hingegen sowohl gegen eine generelle Entlastung der Lehrpersonen auf Primarstufe als auch gegen eine Entlastung für die Klassenlehrerfunktion auf Primarstufe und Sekundarstufe 1. Die Stadt Zug wiederum forderte für die Lehrpersonen der Sekundarstufe 1 eine generelle Entlastung von 2 Lektionen.

2.11. Haltung der Bildungskommission

Die Bildungskommission stimmt der Entlastung für die Klassenlehrerfunktion auf allen drei Stufen zu, lehnt jedoch die generelle Entlastung der Primarschullehrpersonen um 1 Lektion ab. Sie beantragt dem Kantonsrat mit 13 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme dem revidierten Lehrpersonal-

gesetz bei Beibehaltung der Unterrichtsverpflichtung auf Primarstufe bei 30 Lektionen zuzustimmen.

3. Eintreten und Detailberatung

Nach einer langen Diskussion und Klärung von Verständnisfragen zu Beginn der Beratung, war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Detailberatung wurde anhand Spezialsynopse der Bildungskommission (Vorlage 1278.3 – 14877) vorgenommen.

Die formalen Anpassungen, die der Regierungsrat in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 beantragt, gaben der Stawiko zu keinen Diskussionen Anlass.

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt worden sind.

Zu § 6^{ter} Abs. 2 Bst. a wurde der Antrag gestellt, beim bestehenden Recht zu bleiben, und die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung von 23,77 auf 28 Lektionen abzulehnen. Begründet wurde der Antrag, dass die wiederkehrenden Mehrkosten aller Entlastungsvorschläge zusammen von total 5,1 Millionen Franken (mit Erhöhung des Schulleitungspools: 5,7 Millionen Franken) in Anbetracht des laufenden Entlastungsprogrammes 2015–2018 nicht vertretbar seien und insbesondere weitere Mehrkosten für die Gemeinden zu vermeiden sind. Der Antrag wurde mit 2 Nein- zu 1 Ja-Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Zu § 6^{ter} Abs. 2 Bst. b wurde mit der analogen Begründung der Antrag gestellt, beim bestehenden Recht zu bleiben, und die vom Regierungsrat beantragte Entlastung von 1 Lektion und dem Antrag der Bildungskommission zu folgen, beim bestehenden Recht von 30 Lektionen zu bleiben. Zudem ist die Stawiko der Meinung, dass die durch unsere Gesellschaft verursachten Probleme nicht ausschliesslich über Entlastungen der Lehrpersonen erreicht werden kann und nach anderen Lösungsansätzen gesucht werden muss. Umso mehr als dass gemäss Bericht der Bildungskommission auf Seite 3 eine genaue Stundenerfassung von Lehrpersonen fehlt und die DBK zurzeit in einem Projekt herausfinden möchte, ob innerhalb der Gemeinden gewisse Abläufe noch effizienter gestaltet werden können. Dem Antrag wurde mit 4 Ja- zu keiner Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Zu § 6^{ter} Abs. 4 und § 17 Abs. 1 wurde ebenfalls der Antrag gestellt, beim bestehenden Recht zu bleiben und die Mehrkosten für die Entlastung für die Klassenlehrfunktion auf allen drei Stufen (Kindergarten, Primar, Sekundarstufe 1) zu vermeiden.

Die Stawiko folgt dem Antrag der Regierung mit

§ 6^{ter} Abs. 4 Bst. a	3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung
§ 6^{ter} Abs. 4 Bst. d	4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung
§ 17 Abs. 1	3 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung

4. Anträge

Die Stawiko beantragt Ihnen Folgendes:

- 4.1. einstimmig, auf die Vorlage 2378.2 - 14654 einzutreten und mit 3 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung, gemäss Antrag der Bildungskommission (Vorlage Nr. 2378.3 – 14877) zuzustimmen;

- 4.2. mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung die Motion Huber Landtwing Winiger erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Zug, 8. April 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold